

BGer 5A_387/2026 vom 7. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_387_2026

FR: TF 5A_387/2026 du 7 mai 2026

IT: TF 5A_387/2026 del 7 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit den Nichteintretenserwägungen (sie lege nicht dar, in welchen konkreten Punkten und aus welchem Grund der Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde falsch sein soll, und namentlich setze sie sich nicht mit den Erörterungen zur Rechtmässigkeit der Konkursandrohung im Kontext mit der Fristfrage auseinander), wenn sie abstrakt festhält, sie bestreite den angefochtenen Entscheid. Legt sie aber nicht dar, inwiefern die obere Aufsichtsbehörde in rechtsverletzender Weise nicht auf ihre Beschwerde eingetreten sein soll, geht der (ebenfalls abstrakt erfolgende) Vorwurf, diese hätte ihre Beschwerde materiell prüfen müssen, an der Sache vorbei, denn eine materielle Überprüfung unterbleibt bei einem Nichteintretensentscheid zwangsläufig.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.